

fassung, ZRG 74 Germ. Abt. (1957) S. 256—261. — Sehr lästig ist es, daß sowohl ein Literaturverzeichnis wie ein Personennamenregister fehlen.

H. M. S.

Franz Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rheinisches Archiv 70) Bonn 1969, Ludwig Röhrscheid Verlag, 266 S., 28 DM. — Diese von Friedrich Prinz angeregte saarbrückener Dissertation behandelt die Frage, ob es bei den Franken des 5. und 6. Jh. neben den Merowingerkönigen eine politisch, wirtschaftlich und sozial deutlich abgehobene Führungsschicht gegeben habe und ob man deren Angehörige als Adlige bezeichnen könne. — Im 1. Teil seiner Arbeit berichtet der Vf. über die ältere Forschung und den heutigen Stand der Diskussion des Problems; im 2. Teil untersucht er die schriftlichen und archäologischen Zeugnisse, um darauf gestützt im 3. Teil den aristokratischen Charakter der frühfränkischen Gesellschaft und die dem Adel in den Quellen zugeschriebenen Eigenschaften und Merkmale adliger Lebensweise zu schildern. Der Vf. bejaht also die eingangs gestellte Frage und begibt sich damit in Gegensatz zur älteren verfassungsgeschichtlichen Lehre und zu neueren Arbeiten wie denen von Alexander Bergengruen (s. DA 19, 523) und Rolf Sprandel (s. DA 17, 581). Die Beweisführung des Vf. scheint mir im wesentlichen überzeugend. In bezug auf die umstrittene Frage, warum für Adlige kein besonderes Wergeld festgesetzt war, hat Horst Ebling in seiner im ganzen übrigens zustimmenden Besprechung in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 172 (1970) S. 232—234, Einwände erhoben.

H. M. S.

Friedrich Merzbacher, Die Bedeutung von Freiheit und Unfreiheit im weltlichen und kirchlichen Recht des deutschen Mittelalters, HJb 90 (1971) S. 257—283, gibt lediglich einen Überblick über den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse zum Thema anhand ausgewählter Stellen aus ma. Rechtsquellen. Die häufig sehr gegensätzlichen Aussagen der Forschung reiht der Vf. manchmal in allzu harmonisierender Weise nebeneinander, so daß sich manche Widersprüche und Inkonssequenzen ergeben. Von besonderem Interesse ist der Schlußteil des Aufsatzes, in dem einige Sätze aus dem nachgratianischen Kirchenrecht interpretiert werden, die sich mit Aspekten von Freiheit und Unfreiheit, namentlich anlässlich der Priesterweihe und des Ehrechts, befassen.

W. H.

Werner Holbeck, Freiheitsrechte in Köln von 1396 bis 1513, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 41 (1967) S. 31—95. — Da zwischen den heutigen Grundrechten und den ma. Freiheitsrechten in der Stadt Köln „überraschende Ähnlichkeiten“ bestünden (nachher liest sich's ein wenig anders), möchte H. den Vergleich beider Systeme nach dem heutigen Maßstab vornehmen. Seine Arbeit gliedert sich dementsprechend in: Die Freiheit der Person. Die Grenzen der körperlichen Unversehrtheit. Der Sonderfrieden von Haus und Wohnung. Die freie Meinungsäußerung. Zuvor wird ein kurzer Überblick über die politische Situation im Köln des 15. Jh. gegeben. Der Vf. ist sich trotz seiner einleitenden Bemerkung durchaus bewußt, daß die Unterschiede zwischen MA und Gegenwart auf dem von ihm untersuchten Gebiet nicht eben gering sind. Das Recht auf freie Meinungsäußerung war weder definiert, noch war es faktisch gegeben. Öffentliche Mißbilligung von Ratsentscheidungen wurden ebenso verfolgt wie Verunglimpfungen von auswärtigen Mächten. Daß das Recht auf körperliche Unversehrtheit angesichts der